

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG!? RICHTIG UND ANGEMESSEN REAGIEREN! - ERLÄUTERUNGEN

ÜBERSICHT

(A) KK-GG-Ansatz => Vier zentrale Begriffe der Kinderschutz-Arbeit	1
Kindeswohl - Kindeswohlgefährdung - Gewaltformen - Gewichtige Anhaltspunkte	
(B) Reaktion im Verdachtsfall - Richtig und angemessen reagieren!- VORGEHENSWEISE	6
(C) Rechtliche Pflichten von Neben- und Ehrenamtlichen	6
(D) Dokumentation des Vorgehens zur persönlichen Absicherung	6
(E) Was macht das Jugendamt, wenn Kinder akut gefährdet sind?	7
(F) Weiterführende Literatur	8

(A) KK-GG-Ansatz => Vier zentrale Begriffe der Kinderschutz-Arbeit

Kindeswohl - Was bestimmt das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen?

Kinder und Jugendliche brauchen für eine gute Entwicklung, ein gesundes Aufwachsen, eine sinnvolle Erziehung:

- Pflege und Versorgung
- Liebe & gemeinsame Zeit
- Achtung & Wertschätzung
- Kooperation und Selbstständigkeit
- Orientierung durch Struktur & Grenzen
- Anregung & Förderung

In der Regel übernehmen Mütter und Väter diese Aufgaben, manchmal übernehmen aber auch Verwandte die Rolle des Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Oftmals ist die erweiterte Familie in Form von Groß- und Schwiegereltern, Onkel und Tanten aber eingebunden und unterstützt Mütter und Väter.

Kinder- und Jugendliche wachsen heutzutage in unterschiedlichen Familienformen auf: Neben der Kernfamilie (Leibliche Elternschaft) gibt es Trennungs- und Scheidungsfamilien, Alleinerziehende und Fortsetzungsfamilien.

Praktisch wird Erziehung unterschiedlich umgesetzt. Jede Familie ist anders. Jede Mutter, jeder Vater bewältigen ihre Aufgaben anders. So wie jedes Kind, jeder Jugendliche anders ist:

Kinder und Jugendliche erfahren durch ihr Eltern *allgemeine Förderung und Unterstützung* (die viele, problematische Erziehungssituationen bzw. Entwicklungssituationen mit unterschiedlichen Schweregrad und Dauer umfasst).

Im Laufe des Heranwachsendens müssen Mütter und Väter unter Umständen aber auch für die *angemessene Erziehung und Förderung unter besonderen Belastungen* ihrer Kinder sorgen.

Nicht allen Erziehungs- und Sorgeberechtigten gelingt das, so kommt es auch zu *Gefährdungssituationen*, in denen das Kindeswohl konkret durch Schädigungen, Verletzungen oder Hemmung kindlicher Entwicklung eingeschränkt und beeinträchtigt wird, so dass die körperliche und/oder seelische Gesundheit eines Kindes bzw. Jugendlichen verletzt werden.

Kindeswohlgefährdung - Was versteht man unter einer Kindeswohlgefährdung?

Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen, werden als Kindeswohlgefährdung bezeichnet. (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Kindeswohlgefährdung ist „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt“ (BGH, FamRZ, 1956, 350, zitiert nach Kindler; Lillig 2005).

Diese Schädigungen führen zu körperlichen und seelischen Verletzungen, in deren Folge Wachstums- und Gedeihstörungen, Entwicklungsverzögerungen, Lern- und Leistungsstörungen, Störungen des Erlebens und Verhaltens sowie Persönlichkeitsstörungen bis in das Erwachsenenalter hinein entstehen können. Und schlimmstenfalls zum Tod des betroffenen Kindes/ Jugendlichen führen.

Kindeswohlgefährdungen entstehen selten "auf einen Schlag" oder "über Nacht". In der Mehrzahl der Fälle tritt eine Veränderung der Lebensumstände, eine Zunahme der Probleme, eine Abnahme der Bewältigungsstrategien, eine Überforderung ein. Häufig ist es eine schleichende Entwicklung, die es zu erkennen gilt.

Kindesmisshandlung kann innerhalb der Familie, aber auch in Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) oder im öffentlichen Bereich (Vereine, Sport- und Freizeitstätten, Schulweg ...) stattfinden.

Gewaltformen - Welche Formen der Kindesmisshandlung sind zu unterscheiden?

(A) Übersicht

Meist werden folgende Formen der Kindeswohlgefährdung bzw. Kindesmisshandlung unterschieden:

- Vernachlässigung (auch emotionale Vernachlässigung und Vernachlässigung der geistigen Entwicklung),
- Körperliche Gewalt,
- Seelische Gewalt,
- Sexuelle Gewalt,
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie,
- Erwachsenenkonflikte ums Kind,
- Autonomiekonflikte,
- Gewalt im Namen der "Ehre".

(B) Vernachlässigung

Bei der Vernachlässigung handelt es sich um eine Folge elterlicher Unterlassungen und Fehlhandlungen, z.B. Alleinlassen der Kinder über unangemessen lange Zeit und unzureichende Versorgung und Pflege der Kinder, wissentliche Verweigerung von Versorgungs- und Erziehungsleistungen, Verweigerung von Schutz, die mangelnde Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuchs u.a.m. .

Vernachlässigung ist ein „andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. Unterlassen der Beauftragung geeigneter Dritter mit einem solchen Handeln durch Eltern oder andere Sorgeberechtigte, das für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/ oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet“ (Kindler 2006a).

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

Am häufigsten betroffen von dieser Art der Kindeswohlgefährdung sind vor allem kleinere (und) oder behinderte Kinder, die (noch) nicht in der Lage sind, solche Mangelsituationen aus eigenen Ressourcen heraus zu kompensieren oder die erfahrene Nichtberücksichtigung ihrer Bedürfnisse öffentlich auszudrücken. Sie sind einem besonders hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit ausgesetzt, da sie im besonderen Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind.

Für die Handlungsstrategien der Jugendhilfe stellt es einen wesentlichen Unterschied dar, ob Vernachlässigung hauptsächlich ein Resultat von Überforderung und Nichtwissen ist oder ob Eltern die Vernachlässigung erkennen und trotzdem keine Abhilfe schaffen bzw. Vernachlässigung sogar bewusst herbeiführen.

(C) Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf ein Kind verstanden (direkte Gewalteinwirkung auf das Kind). Dabei umfasst die körperliche Kindesmisshandlung alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit (unkontrollierte Affekthandlungen) oder Erziehungskalkül (Erziehungsmaßnahmen, die dem Wohl des Kindes widersprechen), die dem Kind körperliche Schäden und Verletzungen zufügen (z. B. durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen oder der Kälte aussetzen, Verabreichung von medizinisch nicht indizierten Schlaf- oder Beruhigungsmitteln usw.).

Körperliche Misshandlungen sind „Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen..., die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen“ (Kindler 2006c).

Körperliche Misshandlungen hinterlassen häufig sichtbare Spuren auf der Haut. Besonders sind hier Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz usw. nicht selbst zugezogen haben kann), z. B. Innenseite der Oberschenkel, Rücken, zu beachten.

(D) Seelische Gewalt

Die seelische Misshandlung umfasst elterliche Äußerungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren und/oder herabsetzen und/oder überfordern und ihm das Gefühl der Ablehnung und eigenen Wertlosigkeit vermitteln, wie z.B. Drohungen, Nötigung, Nachstellen (Stalking), Einsperren, aber auch Gewaltformen wie Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung, emotionale Manipulation, Verbote, Kontrolle und Bespitzelung von Sozialkontakten.

Seelische Misshandlungen sind „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (American Professional Society on Abuse of Children (APSAC 1995), zitiert nach Kindler 2006b).

Zum Gefährdungsbild der seelischen Misshandlung gehört aber auch als anderes Extrem die Überbehütung und symbiotische Fesselung der Kinder.

(E) Sexuelle Gewalt

Sexuelle Kindesmisshandlung liegt vor bei sexuellen Handlungen durch Erwachsene oder wesentlich ältere Jugendliche, die diese an oder vor einem Kind oder durch ein Kind an dem Täter oder einem Dritten unter Ausnutzung eines Macht-, Abhängigkeits- und/oder Vertrauensverhältnisses durchführen. Zu diesen Handlungen zählen auch das Zeigen und das Erstellen pornographischer Materialien vor bzw. mit einem Kind.

Sexueller Missbrauch „ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange; Deegener 1996, zitiert nach Unterstaller 2006).

Diese Handlungen finden unter einem großen Geheimhaltungsdruck statt, der den Aufdeckungs- und Interventionsprozess erschwerend beeinflusst.

(F) Miterleben von Partnerschaftsgewalt in der Familie

Partnerschaftsgewalt wirkt sich schädigend auf die Entwicklung von Kindern aus. Sie beeinträchtigt z.B. als innerpsychischer Prozess das Gefühl emotionaler Geborgenheit, das Gefühl der eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Familienmitglieder. Es entstehen anhaltende Gefühle der Bedrohung, Hilflosigkeit und Überforderung. Zudem wird Gewalt als Konfliktlösung vermittelt.

„Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen“ (Marianne Schwander (2003) Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse - neue Instrumente. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Band 121, Heft 2, Bern: Stämpfli).

Unter den Oberbegriff der häuslichen Gewalt fallen deshalb nicht nur Gewalt in Partnerschaften (vor, während und nach einer Trennung), sondern auch Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern und Gewalt gegen im Haushalt lebende ältere Menschen.

Je nach verwendeter Definition äußert sich häusliche Gewalt nicht nur in körperlichen Übergriffen, sondern auch in subtileren Gewaltformen. So wird unterschieden zwischen körperlicher Gewalt (Schlagen, Stoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, mit Gegenständen werfen, andere tätliche Angriffe usw.), sexueller Gewalt (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Zwang zur Prostitution usw.), psychischer Gewalt (Drohungen, Nötigung, Nachstellen (Stalking), Freiheitsberaubung, aber auch Gewaltformen wie Beschimpfung, Bevormundung, Demütigung, Einschüchterung, emotionale Manipulation, Verbote, Kontrolle und Bespitzelung von Sozialkontakten usw.) und sozial interaktiver Gewalt (Verbot oder Zwang zur Arbeit, kein Zugang zum gemeinsamen Konto, Beschlagnahme des Lohns usw.).

Bei einem hohen Anteil der betroffenen Kinder besteht zusätzlich die Gefahr, selbst körperlicher oder sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein.

(G) Erwachsenenkonflikte um das Kind

Bei Erwachsenenkonflikten um das Kind, z. B. zwischen zwei Elternteilen nach einer Trennung, zwischen Pflegeeltern und Eltern oder Eltern und Verwandten, ist die Dialogfähigkeit beeinträchtigt. Daraus ergeben sich u. a. erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des Sorgerechts und Umgangsrechts. Häufig ist die Dialogfähigkeit zwischen den Erwachsenen so stark gestört, dass das Kind fast unvermeidlich in Loyalitätskonflikte einbezogen und dadurch in seiner Entwicklung beeinträchtigt wird.

Durch die getrennten Eltern kommt es somit in dieser Situation zu einem Ausfall oder Missbrauch der elterlichen Verantwortung.

Eine Gefährdung tritt dann ein, wenn die an dem Streit Beteiligten über die Verfolgung ihrer eigenen Interessen das Wohl des Kindes aus den Augen verlieren. Das Kind wird dabei zum Streitobjekt bzw. zum Objekt der Erwachseneninteressen. Oftmals versuchen die Erwachsenen das Kind zu instrumentalisieren und in Koalitionen zu drängen. Eskalation, Radikalisierung und Chronifizierung kennzeichnen diese Form von Beziehungskonflikten.

(H) Autonomiekonflikte

Bei Autonomiekonflikten handelt es sich um Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren (heranwachsenden) Kindern. Es kommt zu krisenhaften Auseinandersetzungen durch unterschiedliche Normenvorstellungen beider Seiten.

Eine Besonderheit stellen auch die Konflikte von Kindern der Familien aus unterschiedlichen Kulturkreisen dar (Migrationskonflikte der Kinder usw.).

(I) Gewalt im Namen der "Ehre"

Unter Gewalt im Namen der „Ehre“ versteht man gewalttätige Handlungen bis hin zum Mord, die von den Tätern mit der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der „Familienehre“ begründet werden. Gewalt im Namen der „Ehre“ hat keine ursprünglich religiösen Hintergründe und tritt weltweit in allen Gesellschaftsschichten auf.

Gewalt im Namen der „Ehre“ wird vor allem in Familien ausgeübt, deren Lebensweise stark durch die männlichen Familienmitglieder bestimmt wird. Diese greifen massiv in die Lebensgestaltung der Mädchen und Frauen ein, wenn in ihren Augen die „Ehre“ der Familie gefährdet ist. Betroffen sind Mädchen ab der Pubertät, weil sie ab diesem Zeitpunkt sexuell aktiv werden und beispielsweise durch eine voreheliche Beziehung die „Ehre“ der Familie gefährden können. Erwachsene Frauen zählen in jedem Alter zu den Betroffenen, zum Beispiel wenn sie sich scheiden lassen wollen, außerehelich schwanger werden oder in irgendeiner anderen Weise gegen die Tradition verstoßen. Aber auch wenn sie, beispielsweise durch eine Vergewaltigung, Opfer einer Straftat werden, sind sie nach Ansicht der Familien, die Gewalt im Namen der „Ehre“ ausüben, „schuldig“. Häufig wird den Mädchen und Frauen, die vergewaltigt oder sexuell missbraucht wurden, nicht geglaubt. Man unterstellt ihnen, sie hätten den Mann durch „unehrenhaftes“ Verhalten provoziert und bestraft sie, um die „Familienehre“ wiederherzustellen.

Auch Männer können Opfer von Gewalt im Namen der Ehre oder eines „Ehrenmordes“ sein, allerdings kommt dies in der Praxis seltener vor.

Gewichtige Anhaltspunkte

Woran erkennt man Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

Anhaltspunkte zur Erkennung von Gefährdungssituationen finden sich im Wesentlichen im Erleben und Handeln des Kindes bzw. Jugendlichen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen durch die Erfahrung von Gewalt sowie im sozialen Umfeld. Altersspezifische Entwicklungen sind dabei als mögliche Einflussfaktoren ebenso zu berücksichtigen wie besondere Lebensumstände (Chronische Erkrankung/ Erkrankung, Behinderung, Trennungs- und Scheidungsfamilien, u.a.m).

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Manchmal erzählen Kinder und Jugendliche auch selber von Gewalterfahrungen, wenn sie ihrem Gegenüber vertrauen und/oder Hoffnung auf Hilfe und Schutz entwickelt haben.

Kinder und Jugendliche verarbeiten die Erfahrung von Gewalt auf ihre eigene Art. So, dass sie Hinweise für ihr Schicksal und ihre Not geben. Diese Hinweise und Signale sind aber selten eindeutig. Darum sind sie leicht zu übersehen. Umgekehrt gibt es Signale, die wir fälschlicherweise mit Gewalt in Verbindung bringen könnten. Dennoch müssen wir auf Hinweise und Signale achten, um betroffenen Kindern und Jugendlichen helfen zu können.

Beobachtungen und Erkenntnisse müssen also richtig eingeschätzt werden, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

(B) Reaktion im Verdachtsfall - Richtig und angemessen reagieren! VORGEHENSWEISE

siehe "Kindeswohlgefährdung"!? - Richtig und angemessen reagieren! - MERKBLATT"

Internet: www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/112-02

(C) Rechtliche Pflichten von Neben- und Ehrenamtlichen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die folgenden Informationen sind nicht als Rechtsberatung zu verstehen. Sie spiegeln die Rechtsauffassung wider, die wir als Mitarbeiter des Jugendamtes im Bereich Kinderschutz-Arbeit vertreten. Unsere Darstellung orientiert sich an dem Abschnitt "Rechtliche Regelungen" in "Hinsehen, Einschätzen, Handeln. Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Herausgeber: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, 2012, S.32-49".

Informieren Sie sich deshalb bitte zu rechtlichen Fragen bei entsprechen Fachstellen für Rechtsberatung, also Rechtsanwälte, Verbraucherzentralen, der Rechtsabteilung Ihres Trägers bzw. Ihrer Einrichtung oder der Rechtsabteilung Ihres Fachverbandes.

Neben- und ehrenamtlichen Übungsleiter in der offen Kinder- und Jugendarbeit unterliegen keiner gesetzlichen Verpflichtung zum Tätigwerden im Rahmen des Kinderschutzauftrags nach SGB VIII.

Sie können und sollten aber aufgrund ihrer Übungsleitereigenschaft Anhaltspunkte wahrnehmen, die auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen hindeuten. Darüber hinaus besteht auch eine moralische Verpflichtung, sich für die Kinder und Jugendlichen einzusetzen, die in Not und Leid geraten sind.

Entsprechend den Festlegungen in der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen dem Jugendamt und dem Verein/Verband als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe hat sich der Verein/Verband verpflichtet, interne Handlungsanweisungen aufzustellen. Diese geben verbindliche Regeln vor, wie alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter beim Verdacht einer Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung reagieren, um eine angemessene und wirkungsvolle Vorgehensweise zu garantieren.

Im Verdachtsfall gehört hierzu die Wahrnehmung von Anhaltspunkten, die Einschätzung der Anhaltspunkte nach dem Mehr-Augen-Prinzip und die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Beratung der Risikoeinschätzung Kindeswohlgefährdung, wobei die Leitungspersonen bzw. der interne Beauftragte für Kinderschutz des Vereins/Verbands über diese Schritte zu informieren sind.

In Absprache mit ihrer Vereinsleitung/Verbandsleitung informieren Sie dann das Jugendamt als zuständige Anlaufstelle, um die Klärung einer möglichen Gefährdung anzuregen, falls das Risiko einer Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich erscheint oder wenn Sie sich hinsichtlich der Risikoeinschätzung unsicher sind.

Die hierzu erforderliche Datenweitergabe ist erlaubt, allerdings sollten persönliche Daten so weit wie möglich anonymisiert weitergegeben werden.

(D) Dokumentation des Vorgehens zur persönlichen Absicherung

- Notieren Sie Ihre Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Kind/Jugendlichen!
- Falls Sie mit den Eltern Kontakt haben, notieren Sie bitte auch Ihre Beobachtungen, Erlebnisse und Gespräche mit dem Vater/der Mutter!
- Protokollieren Sie die Beratungen mit Kollegen / InsoFa / Leitung zur Gefährdungseinschätzung!

Wichtig sind die Angaben von Datum, Ort, Zeitpunkten, Beteiligten und der zentralen Beobachtungen, Feststellungen, Inhalte und Ergebnisse sowie der nächsten Handlungsschritte und der Handlungsaufgaben bzw. -verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten.

(E) Was macht das Jugendamt, wenn Kinder akut gefährdet sind?

Kinder und Jugendliche wirksam schützen

Wenn es Hinweise gibt, dass das Wohl und die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen Schaden nehmen könnten, dann muss das Jugendamt zu ihrem Schutz handeln. Es hat den gesetzlichen Auftrag, Hinweisen nachzugehen und in der Regel Kontakt zur Familie und zum Kind aufzunehmen. Das bedeutet auch, vielleicht ungebeten an einer Haustür zu klingeln.

Eltern haben aber das Recht, Erziehungsfragen eigenverantwortlich zu entscheiden und Hilfen annehmen oder ablehnen zu dürfen. Dieses Recht hat jedoch seine Grenzen, wenn daraus eine Gefahr für das Kind entsteht. Bei entsprechenden Hinweisen, dass ein Kind oder Jugendlicher in Not ist, muss das Jugendamt zwischen dem notwendigen Schutz von Kindern und den Rechten von Eltern abwägen. Bei Vernachlässigung und Misshandlung hat der Schutz des Kindes immer Vorrang.

In jedem Einzelfall müssen diese Fragen beantwortet werden:

- Wie akut und wie schwerwiegend ist die Gefahr für das Kind?
- Was ist zwingend erforderlich, damit das Kind langfristig keinen Schaden nimmt?
- Und welches Handeln - ggf. auch welcher Eingriff in die Rechte von Eltern - ist dafür notwendig und gerechtfertigt?

Wie das Jugendamt vorgeht, ist dabei entscheidend von der Frage abhängig, ob Eltern daran mitwirken, dass sich die Situation für ihre Kinder verbessert.

Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Unterstützung der Eltern

Wenn Eltern bereit sind, selbst etwas zu verändern, damit ihre Kinder wieder geborgen und geschützt sind, dann steht das gesamte Spektrum der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung, um Entlastung und Unterstützung für die Familien zu organisieren. In kritischen Situationen wird es notwendig sein, mit den Eltern verbindlich zu vereinbaren, was sie für ihre Kinder tun müssen und dieses auch zu kontrollieren, wie z. B. Besuche beim Arzt, täglicher Besuch des Kindergartens oder der Schule, regelmäßige Mahlzeiten.

Und wenn Eltern nicht mitwirken? Das Familiengericht entscheidet.

Wenn Eltern Hilfen nicht annehmen wollen oder wenn sie trotz Unterstützung nicht ausreichend für ihre Kinder sorgen können, dann muss das Jugendamt ebenfalls handeln. Bei akuter Gefahr kann das Jugendamt selbst kurzfristig - auch gegen den Willen der Eltern - die notwendige Hilfe für ein Kind organisieren: Es kann ein Kind vorübergehend sicher unterbringen, es kann das Kind zum Kinderarzt bringen usw.

Es bleibt aber grundsätzlich das Recht der Eltern, über die Gesundheitsversorgung oder den Aufenthaltsort ihrer Kinder zu bestimmen. Das Jugendamt ist nicht befugt, die Rechte von Eltern zu beschränken - das kann nur das Familiengericht. Wenn Eltern notwendige Hilfen verweigern, muss das Jugendamt deshalb das Familiengericht einschalten.

In einem persönlichen Gespräch mit den Eltern sucht das Familiengericht zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung für das Kind und versucht, Eltern zu motivieren, Unterstützung anzunehmen. Das Familiengericht kann Mütter und Väter aber auch zur Annahme von Hilfen verpflichten oder über das Sorgerecht und den zukünftigen Lebensort der Kinder entscheiden. Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht und ist an den Gesprächen und am Verfahren beteiligt. Es bringt sein Wissen über die Situation in der Familie und die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen ein und schlägt geeignete Hilfen vor. Das Familiengericht prüft regelmäßig, ob die Maßnahmen wirksam und weiterhin notwendig sind.

Schwierige Situationen

Es können Situationen entstehen, in denen ein Kind unzweifelhaft Hilfe und Unterstützung von außen braucht, Eltern diese aber ablehnen - und gleichzeitig die Anhaltspunkte für eine Gefährdung (noch) nicht die Schwelle überschritten haben, dass ein Familiengericht das Sorgerecht von Eltern einschränken würde. Solche Situationen sind für die Beschäftigten der Jugendämter und für alle anderen Beteiligten sehr schwierig.

Deshalb: Kinderschutz geht alle an - Kinder und Jugendliche brauchen immer Ansprechpersonen in Schulen, Kindergärten, in Arztpraxen und in derer Nachbarschaft, in der Freizeit und in Vereinen, die ihre Nöte und Signale wahr- und ernstnehmen. Insbesondere in solchen Situationen brauchen sie aber auch Menschen, die ihren Eltern immer wieder Mut machen Hilfen anzunehmen und ihnen Ängste vor dem Jugendamt nehmen.

(F) Weiterführende Literatur

Wer sich intensiver mit dem Thema befassen möchte, empfehlen sich als Einstieg folgende PDF-Broschüren:

siehe: [Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. \(2009\). Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen. \(PDF-Broschüre\)](#)

Internet: www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/112-03

siehe: Herausgeber: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, (2012). Hinsehen, Einschätzen, Handeln. Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. (PDF-Broschüre)

Internet: www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/112-04